

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die gesetzliche Kreirung der Stelle eines Schießoffiziers
des Waffenplazes Thun.

(Vom 9. November 1880.)

Tit.

Veranlaßt durch die fortwährenden Klagen und Reklamationen der Bewohner von Thierachern und Umgebung wegen Gefährdungen durch die Schießübungen hatten wir Ihnen mittelst Botschaft vom 26. Mai 1875 (Bundesblatt 1875, Bd. III, S. 219) eine Erweiterung des Waffenplazes Thun beantragt und in derselben bemerkt, daß die in Sachen von der Regierung des Kantons Bern und von unserem Militärdepartement bestellten Kommissionen unter Anderm zu dem Schlusse gelangen, es sei für den Waffenplatz Thun ein eigener Schießoffizier zu ernennen, welchem namentlich das Ueberwachen sämtlicher Schießübungen, insbesondere mit Bezug auf das Einhalten der Vorsichtsmaßregeln, richtige Aufstellung von Scheiben und Geschützen unter Beobachtung der von der Kommission aufgestellten Regeln zu übertragen wäre.

Dieser Forderung wurde im Frühjahr 1878 nachgekommen, und es darf hier konstatiert werden, daß seither das an den Schießplatz Thun anstoßende Privateigenthum von vielen Belästigungen, wenn auch nicht ganz, doch zum guten Theile bewahrt worden ist.

Die Funktionen eines Schießoffiziers wurden einem Instruktionsoffizier der Artillerie, der selbstverständlich mit diesem Schießen

vollständig vertraut sein muß, übertragen und demselben folgende Obliegenheiten zugewiesen :

Der Schießoffizier führt die Aufsicht über alle das Schießwesen betreffenden Einrichtungen des Waffenplatzes. Im Besondern liegt demselben ob, Sorge für die gute Instandhaltung der Signaleinrichtungen; Kontrolle über den Signaldienst und die für die Schießübungen mit Geschützen bestellten Leute; Handhabung der Polizei auf dem Schießplatze; Ertheilung der nöthigen Belehrungen und Aufschlüsse zur Orientirung an die mit der Leitung der Schießübungen betrauten Offiziere; Erlaß aller für die Sicherung und Benachrichtigung der Umgebung und der Anwohner des Schießplatzes vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Anzeigen; Kontrolle über die Aufstellung der Scheiben; Sorge für die Einsammlung und Ablieferung der blind gegangenen oder blind geladenen Geschosse; Führung eines Journals über alle in Thun stattfindenden Schießübungen und Schießversuche. In Fernern hat er stetsfort möglichst genaue Erhebungen über die Gefährdung der Umgebung bei den verschiedenen Schießübungen selbst oder durch geeignete Drittpersonen machen zu lassen, alle wegen Gefährdung der Umgebung einlaufenden Reklamationen entgegen zu nehmen, weiter zu untersuchen und zu begutachten. Soweit ihm neben diesen Dienstverrichtungen noch Zeit bleibt, hat der Schießoffizier auch bei der Instruktion mitzuwirken.

In unserer Botschaft zum Budget des Jahres 1880 hatten wir einen besonderen Ansatz für den Schießoffizier aufgenommen, jedoch die Zahl der Instruktoren II. Klasse von 14 auf 13 reduziert, ersteres gestützt darauf, daß der Schießoffizier in Folge Inanspruchnahme seiner diesfallsigen Funktionen nicht mehr bei der Instruktion mitwirken könne.

Bezüglich dieser Verhältnisse spricht sich die Budgetkommission des Nationalrathes in ihrem Berichte vom 15. November 1879 wie folgt aus: „Mit der Ausscheidung des Schießoffiziers aus dem Instruktionskorps und Schaffung einer selbstständigen Militärbeamtung sind wir ganz einverstanden, da wir uns aus der dem Kreissereiben vom 5. April 1878 einverleibten Instruktion für den Schießoffizier überzeugt haben, daß er bei strikter Erfüllung der ihm übertragenen wichtigen Obliegenheiten zu wenig Zeit erübrigen kann, um noch bei der Instruktion der Artillerie namhaft thätig zu sein. Auf der andern Seite will es uns dann aber bedünken, daß die Besetzung der Stelle eines Schießoffiziers durch einen bisherigen Artillerieinstruktor keinen Grund bieten könne, um die Instruktoren II. Klasse auf 13 herabzusetzen. Die Ziffer ist durch Artikel 7 des Bundesbeschlusses vom 21. Februar 1878 auf 14 festgestellt und das

Budget muß um so mehr mit dieser Bestimmung in Einklang gebracht werden, als es, wie oben erwähnt, nicht angezeigt ist, in der Gewährung der für den militärischen Unterricht nöthigen Mittel knapp zu sein.“

Auf deren Antrag wurde von den h. Räthen beschlossen :

- „a. Es sei die Zahl der Instruktoren II. Klasse der Artillerie auf die vorgeschriebene Ziffer 14, demgemäß der Besoldungsansatz um Fr. 3400, resp. auf Fr. 47,600 zu erhöhen und auch die sub k aufgeführten Pferdeationen um eine zu vermehren, und
- „b. im Sinne des oben erwähnten Postulats über die Aufstellung und Besoldung eines Schießoffiziers für den Waffenplatz Thun die erforderliche bundesrätliche Vorlage zu gewärtigen.“

Seither sind die Verhältnisse des Schießoffiziers auf dem Waffenplaz Thun gleich geblieben, und es ist bei der stetigen Verbesserung der Geschütze und der Erhöhung ihrer Tragweite nicht vorauszusehen, daß überhaupt eine Aenderung in dieser Richtung eintrete. Bei solcher Sachlage erscheint es uns daher für die Folge eben so nothwendig als geboten, einer richtigen Ausnutzung des bestehenden Schießplazes unausgesetzte Aufmerksamkeit zu schenken und dadurch unter möglichster Begrenzung des in die gefährdete Zone fallenden Landes die Beschädigungen an Privateigenthum zu vermeiden.

Wir säumen deßhalb nicht, dem erhaltenen Auftrage nachzukommen, indem wir Ihnen nachstehenden Beschlußentwurf zur gefälligen Annahme empfehlen und im Uebrigen noch beifügen, daß durch die Genehmigung desselben eine Mehrbelastung des Budget, verglichen mit demjenigen pro 1881, nicht eintreten wird.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 9. November 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.



(Entwurf)

Bundesbeschuß

betreffend

Anstellung eines Schießoffiziers für den Waffenplatz Thun.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
9. Wintermonat 1880,

beschließt:

1. Für den Waffenplatz Thun wird ein besonderer Schießoffizier mit einer Besoldung von Fr. 4000 nebst Pferderation angestellt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die gesezliche
Kreirung der Stelle eines Schießoffiziers des Waffenplazes Thun. (Vom 9. November 1880.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.11.1880
Date	
Data	
Seite	301-304
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 878

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.